

Batterien-Vertrieb Winfried Hückmann GmbH

Ludwig-Elsbett-Straße 8 | D-97616 Salz
 Tel.: +49 (0)9771 6288-0 | Fax: +49 (0)9771 6288-22
 info@batterien-vertrieb.de | www.batterien-vertrieb.de

www.hueckmann-shop.de



Batterien | Akkus | Taschenlampen | Ladegeräte

HÜCKMANN

Kontakt

* Pflichtfeld

Firmenname*	
Straße/Hausnr.*	
PLZ/Ort/Land*	
Telefon*	Telefax
E-Mail	Internet
USt.-Id-Nr. oder Steuernummer*	

Kontaktdaten für Ansprechpartner:	Herr	Frau	Name, Vorname*
	Telefon		Telefax
	E-Mail		
Ja	Nein	Einwilligung zur Kontaktaufnahme (z.B. Post, E-Mail, Newsletter) durch die Batterien-Vertrieb Winfried Hückmann GmbH. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Per Mail an: abmelden@batterien-vertrieb.de oder über andere Kommunikationswege.	

Bankverbindung: Wenn Bankeinzug gewünscht, ansonsten die ersten beiden Lieferungen per Vorkasse.	Name der Bank	
	Konto-Nr./IBAN	Bankleitzahl/BIC

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen wegen offen stehender Rechnungen/Posten bei Fälligkeit (innerhalb der Skontofrist bzw. Nettozahlungsfrist) zu Lasten meines/unseres Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes (siehe oben) keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Unterschrift des Kontoinhabers

Evtl. abweichende Lieferanschrift:	Name
	Straße/Hausnr.
	PLZ/Ort/Land

Interessiert an:

Webshopzugang gewünscht?

Ja	Nein	Wenn „JA“, haben Sie nach Erhalt Ihrer Kundennummer die Möglichkeit, auf www.hueckmann-shop.de im Loginbereich unter Bestandskundenregistrierung Ihre Zugangsdaten zu beantragen.
----	------	--

Bitte Kopie der Gewerbeanmeldung beifügen!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nur ordnungsgemäß ausgefüllte Anträge bearbeitet werden können.

Datum*	Unterschrift*
--------	---------------

INTERN - nur von Fa. Hückmann auszufüllen!

Branchencode	Kunden-Nr.
Zahlungsbedingungen	Lieferbedingungen
Sachbearbeiter	Verkäufer

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Batterien-Vertrieb Winfried Hückmann GmbH

Vorbemerkung

Wir verkaufen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten durch Auftragserteilung durch den Käufer als angenommen. Abweichende Bedingungen des Käufers sind für uns nur bindend, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Ein ausdrücklicher Widerspruch unsererseits ist nicht erforderlich. Der Käufer verzichtet auf eigene Einkaufsbedingungen, wenn er nicht diesen Bedingungen schriftlich widerspricht. Mündlich oder telefonisch abgegebene Erklärungen unsererseits, nachträgliche Vertragsänderungen sowie alle Abmachungen mit Vertretern sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

Individualvertraglich vereinbarte Bestimmungen innerhalb des Vertragsverhältnisses gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Es gilt in diesem Falle diejenige gesetzlich zulässige Regelung, die dem mit der nichtigen Bestimmung verfolgtem Zwecke am nächsten kommt.

Soweit unsererseits eine Beratung unserer Kunden oder Verhandlungspartner erfolgt, geschieht dies mangels abweichender oder schriftlicher Vereinbarung unentgeltlich. Unsere Angaben in diesem Zusammenhang gelten als unverbindlicher Rat im Sinne des § 675 Abs. 2 BGB, für den eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit besteht.

1. Bestellung und Auftragsannahme

- (1) Sämtliche Bestellungen, die dem Lieferanten vom Käufer unmittelbar oder über Außendienstmitarbeiter erteilt werden, bedürfen der Annahme durch schriftliche Auftragsbestätigung, es sei denn, es handelt sich um ein Bargeschäft.
- (2) Zumutbare Abweichungen der bestellten oder gelieferten Artikel von der Bestellung, insbesondere im Hinblick auf Material und Ausführung, bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts ohne vorherige Ankündigung ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Bis zu einem Auftragswert von 25 Euro behalten wir uns vor, einen Mindermengenzuschlag von 5 Euro in Rechnung zu stellen. Aus Kostengründen behalten wir es uns vor, rückständige Ware unter einem Nettowert von 15 Euro, nicht nachzusenden und auch nicht zu berechnen.

2. Lieferzeit

- (1) Vereinbarungen über verbindliche Liefertermine bedürfen der Schriftform.
- (2) Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind in einem zumutbaren Umfang zulässig.
- (3) Voraussetzung der Einhaltung der Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Käufer übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen und gegebenenfalls der Erbringung vereinbarter Sicherheiten.
- (4) Die Lieferzeit berechnet sich vom Zugang der Auftragsbestätigung an. Die Lieferfrist ist eingehalten, sobald dem Besteller Mitteilung von der Versandbereitschaft der bestellten Ware gemacht wurde.
- (5) Eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist verlängert sich dann angemessen, wenn Lieferverzögerungen eintreten, die nicht vom Lieferer zu vertreten sind. Insbesondere tritt eine solche Verlängerung der Lieferfrist ein bei höherer Gewalt, Krieg, Streik, Aussperrung, Transportbehinderung und Verzögerungen in der Anlieferung von Vormaterial etc., sowohl bei uns als auch bei Vorlieferanten.

3. Versand

- (1) Ist ein Versand der bestellten Ware erforderlich, so erfolgt dieser ab Sitz des Lieferanten auf Rechnung und Gefahr des Käufers, sofern nichts anderes vereinbart ist. Mangels besonderer Vereinbarungen stehen dem Lieferanten die Wahl des Transportunternehmers sowie die Art des Transportmittels frei. Die Gefahr geht auch dann mit der Absendung ab Sitz des Lieferanten auf den Käufer über, wenn kraftfreie Lieferung vereinbart ist.
- (2) Bei vereinbartem Direktversand der Ware von unserem Lieferanten an unseren Kunden trägt der Kunde die Fracht- und Verpackungskosten.
- (3) Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten (insbesondere Lager-spesen) hat der Käufer zu tragen.
- (4) Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die Sendung gegen Transportschäden zu versichern oder versichern zu lassen, es sei denn, eine entsprechende Verpflichtung ist vom Lieferanten schriftlich übernommen worden. Unsere Kaufpreisforderung bleibt mithin vom Eintritt eines Transportschadens unberührt.
- (5) Versand und Verpackung bewirken wir nach bestem Ermessen, haften aber nicht für billigste Verfrachtung. Als Nachweis einwandfreier Verpackung genügt die unbeanstandete Annahme der Ware durch den Spediteur oder Frachtführer.
- (6) Aus technischen Gründen kann in Ausnahmefällen das Lieferscheindatum vom tatsächlichen Lieferdatum abweichen.
- (7) Beim Versand von Gefahrgutartikeln ist vom Kunden pro Paket ein Gefahrgutzuschlag unabhängig von der Frei-Haus-Grenze zu tragen. Bei Palettenlieferungen wird ebenfalls ein Gefahrgutzuschlag erhoben, sofern die Frei-Haus-Grenze nicht erreicht ist oder es sich um eine unfreie Lieferung handelt. Bei Auslandslieferungen müssen die Gefahrgutzuschläge vorab angefragt werden. Die Höhe des Gefahrgutzuschlages richtet sich nach den aktuellen Zuschlagstabellen zu dem Zeitpunkt der Lieferung.

4. Warenrücknahme

Von uns gelieferte Ware wird nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zurückgenommen. Weiterhin muss für einen reibungslosen Ablauf der Rücksendung unser Retourenschein verwendet werden. Eine Rechnungskopie ist der Rücksendung in jedem Fall beizulegen. Die Ware muss sich in einem einwandfreien Zustand befinden und uns frei von allen Transport- und Transportversicherungskosten erreichen. Bei berechtigter Reklamation erstatten wir das Porto zurück. Zurückgenommene Ware wird abzüglich 10 % für Bearbeitungs- und Lagerungschlagskosten gutgeschrieben. Sollte die Ware bei Rücknahme nicht mehr original verpackt oder nicht mehr in unserem laufenden Lieferprogramm sein oder beschädigt sein, so haben wir das Recht, zusätzliche Abzüge von den Gutschriften vorzunehmen bzw. diese zu verweigern. Reklamationen von mangelhafter Ware müssen innerhalb von 5 Tagen nach Auslieferung erfolgen. Auf Kundenbestellung konfektionierte oder bestellte Ware kann generell nicht zurückgenommen werden.

5. Haftung für Mängel

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Ablieferung zu untersuchen und bestehende Mängel dem Lieferanten unverzüglich (längstens bis zum übernächsten auf die Ablieferung folgenden Werktag) schriftlich mitzuteilen. Mängel, die verspätet, also entgegen der vorstehenden Pflicht, gerügt wurden, werden vom Lieferanten nicht berücksichtigt und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Ausgenommen sind verborgene Mängel.

Mängelrügen werden als solche nur dann vom Lieferanten anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.

- (1) Schäden, die aus unsachgemäßer Verwendung der Ware, natürliche Abnutzung oder Reparatur durch den Besteller oder Dritte resultieren, unterliegen nicht der Gewährleistung.
- (2) Die im Falle eines Mangels erforderliche Rücksendung der Ware an den Lieferanten kann nur mit dessen vorherigem Einverständnis erfolgen. Rücksendungen, die ohne vorheriges Einverständnis des Lieferanten erfolgen, brauchen von diesem nicht angenommen zu werden. In diesem Fall trägt der Käufer die Kosten der Rücksendung.
- (3) Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend.
- (4) Das Vorliegen eines solchen festgestellten und durch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Käufers:
 - (a) Der Käufer hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, vom Lieferanten Nacherfüllung zu verlangen. Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mangelbeseitigung stattfindet, trifft hierbei der Lieferant nach eigenem Ermessen.
 - (b) Darüber hinaus hat der Lieferant das Recht, bei Fehlschlag eines Nacherfüllungsversuches eine neuerliche Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl, vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Käufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- (5) Für Schadensersatzansprüche oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die Bestimmungen des Abschnittes 6.
- (6) Die Gewährleistungsrfrist beträgt für neue und gebrauchte Güter ein Jahr seit Auslieferung. Der Käufer hat in jedem Fall zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Auslieferung vorgelegen hat. Haftung für normalen Verschleiß oder Abnutzung der Ware ist ausgeschlossen. Wir weisen darauf hin, dass bei Produkten wie etwa Akkumulatoren etc. die Leistungsfähigkeit bei gewöhnlicher Inanspruchnahme nach ca. 6 Monaten zurückgeht. Dieser Umstand stellt keinen Gewährleistungsfall dar.
- (7) Es besteht keine Verpflichtung unsererseits zur Mangelbeseitigung, solange nicht ein in Anbetracht des Mangels angemessener Teil des Entgelts vom Besteller gezahlt wurde.

6. Haftung für Pflichtverletzung des Lieferanten im Übrigen

Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gilt in Fällen einer Pflichtverletzung des Lieferanten Folgendes:

- (1) Der Käufer hat dem Lieferanten zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, welche drei Wochen nicht unterschreiten darf.

Erst nach Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Käufer Schadensersatz verlangen und vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen. Eine Nacherfüllung gilt als fehlschlagend, wenn zweimal erfolglos versucht wurde nachzuerfüllen.

- (2) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit dem Lieferanten keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- (6) Ist der Käufer für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist der zum Rücktritt berechtigende Umstand während des Annahmeverzuges des Käufers eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

7. Entsorgung

Der Kunde wird die gelieferten Geräte bei Nutzungsende auf seine Kosten und in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften entsorgen. Hierzu erfolgt unsere Freistellung von der Rücknahmepflicht sowie diesbezüglicher Ansprüche Dritter laut § 10 II ElektroG. Es wird vereinbart, dass Ansprüche auf Übernahme der Herstellerpflichten und Freistellung von Ansprüchen Dritter nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach endgültiger Beendigung der Geräteeinsatzverfahren. Diese Frist beginnt frühestens mit Eingang einer schriftlichen Benachrichtigung des Herstellers über die Nutzungsbeendigung. Im Falle der Weitergabe von Geräten an gewerbliche Dritte, verpflichtet sich der Kunde, auch diese Dritten dazu zu verpflichten, die Geräte nach Nutzungsbeendigung ordnungsgemäß zu entsorgen, die diesbezüglichen Kosten zu tragen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen. Zuweiderhandlungen führen zur Rücknahme-, Entsorgungs- und Kostentragungspflicht des Kunden hinsichtlich der betreffenden Geräte.

8. Ausschluss von Beschaffungsrisiko und Garantien

Der Lieferant übernimmt keinerlei Beschaffungsrisiko und auch keine irgendwie gearteten Garantien, es sei denn, hierüber ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Käufer geschlossen.

9. Preise

- (1) Die Preisberechnung erfolgt ab Sitz des Lieferanten in Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- (2) Zur Berechnung kommen die Preise am Tag der Auftragserteilung. Sie verstehen sich als bindend jeweils nur für die abgefragte Menge.
- (3) Liegt der Liefertermin mehr als vier Monate nach dem Vertragsschluss, so ist der jeweilige am Tag der Lieferung nach unserer Preisliste geltende Preis maßgebend. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5 %, so kann der Besteller durch schriftliche Erklärung binnen 2 Wochen seit Eingang der Mitteilung über diese Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten.

10. Zahlungsbedingungen

- (1) Neukunden erhalten die ersten beiden Warenlieferungen nur gegen Vorauskasse. Neukunden sind all jene Kunden, welche mit dem Lieferanten noch nicht in einer Geschäftsbeziehung standen und Kunden, welche länger als 1 Jahr keine Ware vom Lieferanten bezogen haben.
- (2) Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.
- (3) Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Diskontierungsspesen werden vom Lieferanten unabhängig vom Zeitpunkt der Wechselannahme vom Fälligkeitstag der Forderung an berechnet. Der Lieferant übernimmt keinerlei Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest.
- (4) Werden Wechsel oder Schecks schuldhaft nicht termingerecht durch den Bezogenen gutgeschrieben, so werden in diesem Zeitpunkt sämtliche anderweitig bestehende Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Käufer fällig. Anderweitig bestehende Zahlungsliefern verfallen. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Forderung bei Fälligkeit schuldhaft nicht durch den Käufer bezahlt ist.
- (5) Eine Zurückhaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung wegen gegebenenfalls bestehender Gegenansprüche des Käufers ist mit Ausnahme anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeschlossen.
- (6) Sämtliche Forderungen des Lieferanten gegen den Kunden, egal aus welchem Rechtsverhältnis, sind sofort zur Zahlung fällig, wenn ein Sachverhalt verwirklicht wird, der gemäß gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Bestimmungen den Lieferanten zum Rücktritt berechtigen.

11. Eigentumsvorbehalt

(1) Einfacher Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

(2) Verlängerter Eigentumsvorbehalt bei Weiterverkauf mit Vorausabtretungsklausel

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkauf hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer – nach Verarbeitung/Verbindung – zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abzutretenden Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

(3) Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.

(4) Scheck-/Wechsel-Klausel

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfähige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus der Warenlieferung nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.

(5) Übersicherungsklausel

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

(6) Herausgabe des Vorbehaltsguts

Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der ihm gehörenden Gegenstände zu verlangen, insbesondere die Rechte auf Aussonderung oder Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wenn die Erfüllung seiner Forderungen durch den Käufer gefährdet ist, insbesondere über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie Pfändungen der Liefergegenstände durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

(7) Eingriffe Dritter in das Vorbehaltsgut

Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in die Rechte des Verkäufers hat der Käufer ihn unverzüglich zu benachrichtigen und in Abstimmung mit ihm alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Soweit es zum Schutz der Vorbehaltsware angezeigt ist, hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers Ansprüche an ihn abzutreten. Der Käufer ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten – einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten – verpflichtet, die dem Verkäufer durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

12. Rücktrittsrecht des Lieferanten

Der Lieferant ist aus folgenden Gründen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

- (1) Wenn sich entgegen der vor Vertragsschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Käufer nicht kreditwürdig ist und der Anspruch des Lieferanten dadurch erheblich gefährdet erscheint. Kreditwürdigkeit kann ohne weiteres angenommen werden in einem Fall des Wechsel- oder Scheckprotestes, der Zahlungseinstellung durch den Käufer oder eines erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuches beim Käufer. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Beziehungen zwischen Lieferant und Käufer handelt.
- (2) Wenn sich herausstellt, dass der Käufer unzutreffende Angaben im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung sind.
- (3) Wenn die unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehende Ware anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Käufers veräußert wird, insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Pfändung. Ausnahmen hiervon bestehen nur, soweit der Lieferant sein Einverständnis mit der Veräußerung schriftlich erklärt hat.
- (4) Als Schadensersatzanspruch des Lieferanten kann wahlweise der tatsächliche Schaden bzw. eine Pauschale in Höhe von 10 % des Verkaufspreises angesetzt werden. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden vorbehalten. Als Lagerkostenpauschale gilt im Falle des Annahmeverzuges des Kunden ein Betrag in Höhe von 2 % der Auftragssumme als zusätzlich vereinbart. Auch hier bleibt dem Kunden der Nachweis, dass die Lagerkosten tatsächlich geringer sind, ausdrücklich vorbehalten.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Soweit der Käufer Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des Lieferanten ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis gelten als am Sitz des Lieferanten zu erbringen.
- (2) In jedem Fall, insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Diese Gerichtsvereinbarung gilt auch für den Fall, dass
 - (a) der Käufer, der von uns im Klagewege in Anspruch genommen werden muss, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt, oder dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Käufers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
 - (b) Ansprüche gegen den Käufer im Wege des Mahnverfahrens gemäß §§ 688 ff. ZPO von uns geltend gemacht werden.